



## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

|                                                                                        |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Arbeitsrecht</b> .....                                                              | <b>2</b>  |
| Aufhebungsvertrag und Urlaubsabgeltung.....                                            | 2         |
| <b>Datenschutz</b> .....                                                               | <b>3</b>  |
| Umfrage zur Evaluierung der DSGVO: Ihre Meinung ist gefragt!.....                      | 3         |
| Bundeskartellamt gegen Facebook.....                                                   | 3         |
| Risiken bei No-Deal-Brexit.....                                                        | 3         |
| <b>Gesellschaftsrecht</b> .....                                                        | <b>4</b>  |
| Formwechsel einer GmbH & Co. KG in eine GmbH .....                                     | 4         |
| <b>Wettbewerbsrecht</b> .....                                                          | <b>4</b>  |
| Werbung für Plüschtiere nicht unlauter .....                                           | 4         |
| <b>Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....                                                 | <b>4</b>  |
| EU-Urheberrechtsreform.....                                                            | 4         |
| <b>Onlinerecht</b> .....                                                               | <b>5</b>  |
| Amazon Bestell-Button nicht rechtskonform - Abmahnungen drohen.....                    | 5         |
| Angabe einer Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung ist Pflicht .....                 | 6         |
| Werbung mit Garantien: Aufgepasst! .....                                               | 6         |
| <b>Steuern</b> .....                                                                   | <b>7</b>  |
| Steuerliche Behandlung von Zuschüssen zu Mahlzeiten.....                               | 7         |
| BZSt gibt Hinweise zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren im Fall eines harten Brexits..... | 7         |
| <b>Wirtschaftsrecht</b> .....                                                          | <b>8</b>  |
| Ehrenamtliche Handelsrichter gesucht .....                                             | 8         |
| EuGH: Verkürzung der Verjährungsfrist bei Gebrauchsgütern unzulässig.....              | 8         |
| <b>Veranstaltungen</b> .....                                                           | <b>10</b> |
| „1 Jahr DSGVO“ .....                                                                   | 10        |
| „Tag der IT-Sicherheit 2019“ .....                                                     | 10        |
| „Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern“ .....                                      | 10        |
| „Die elektronische Betriebsprüfung“ .....                                              | 10        |
| „Gewerbliches Mietrecht“ .....                                                         | 10        |

### Aufhebungsvertrag und Urlaubsabgeltung

Sowohl Arbeits- als auch Aufhebungsverträge sollten mit großer Sorgfalt gelesen werden, bevor Sie unterschrieben werden. Das zeigt ein aktueller Fall.

Die Parteien streiten über die Höhe einer Urlaubsausgleichszahlung nach Abschluss eines Aufhebungsvertrags. Die Klägerin war in Teilzeit bei der Beklagten beschäftigt. Der Jahresurlaub belief sich auf 30 Arbeitstage. In einer Betriebsvereinbarung war zur Errichtung und Führung individueller "Ausgleichskonten für nicht in Anspruch genommenen Urlaub" ein Urlaubsausgleichskonto vereinbart worden. Die Beklagte veräußerte den Geschäftsbereich, dem die Klägerin zugeordnet war, mit Wirkung zum 01.01.2017. Die Klägerin widersprach dem Betriebsübergang mit Schreiben vom 14.11.2016. Im Anschluss schlossen die Parteien einen Aufhebungsvertrag. Im Aufhebungsvertrag wurde geregelt, dass der Urlaub für 2016 bereits genommen wurde. Hinsichtlich des Guthabens aus dem Urlaubsausgleichskonto in Höhe von 244,80 Tagen würde man sich nach dem Ausscheiden mit ihr in Verbindung setzen.

Die Beklagte rechnete in der Folgezeit das Guthaben auf dem Urlaubsausgleichskonto mit € 10.903,39 brutto für 244,80 Stunden ab. Auf den Einwand der Klägerin, dass nach dem Vertragswortlaut 244,80 Tage abzurechnen seien, teilte ihr die Beklagte mit, dass sich im Aufhebungsvertrag ein Schreibfehler eingeschlichen habe. Mit ihrer Klage macht die Klägerin nunmehr die Zahlung der Differenz iHv. € 62.065,14 brutto geltend. geltend. Nach Angaben der Klägerin war der von ihr errechnete Betrag ausschlaggebend dafür, dass sie den Aufhebungsvertrag abschloss.

Die Klägerin scheiterte sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz stellte klar, dass die Klägerin rechnerisch maximal einen Anspruch von 190 Urlaubstagen auf dem Konto hätte ansammeln können. Zudem hatte die Klägerin jederzeit die Möglichkeit, über das Intranet den Stand ihres persönlichen Urlaubsausgleichskontos einzusehen. Der individuelle Stand werde auf derselben Seite im Intranet angezeigt, über welche auch der Jahresurlaub beantragt werden müsse. Bei jeder Urlaubsbeantragung werde der Stand des Kontos auf dem Bildschirm angezeigt. Auch aufgrund des Fehlers im Aufhebungsvertrag kann die Klägerin keinen Anspruch herleiten. Dabei handelt es sich um einen offensichtlichen Fehler, den die Klägerin vernünftigerweise nicht für realistisch hätte halten müssen. Aus dem Auslegungsvertrag ergibt sich eindeutig, dass die Klägerin der ihr nach dem Urlaubsausgleichskonto tatsächlich zustehende Urlaub ausgezahlt werden sollte.

**Praxistipp:** Auch wenn der Fall für den Arbeitgeber gut ausging, ist bei der Formulierung von Aufhebungsverträgen stets Vorsicht geboten. Mehr zum Thema Aufhebungsvertrag finden Sie in unserem Infoblatt → **A03** „[Beendigung, Kündigung, Aufhebung des Arbeitsverhältnisses](#)“ unter der **Kennzahl 890** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

### **Umfrage zur Evaluierung der DSGVO: Ihre Meinung ist gefragt!**

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat im vergangenen Jahr viel Unruhe bei den Unternehmen erzeugt. Ihre Umsetzung war und ist für viele Unternehmen mit einem erheblichem Kosten- und Zeitaufwand verbunden. Für das Jahr 2020 steht erstmals der Bericht der EU-Kommission zu der DSGVO an. Wir als IHK-Organisation wollen uns an der Diskussion über die Inhalte und die Umsetzung der DSGVO beteiligen. Zu diesem Zweck hat der DIHK eine Umfrage gestartet. Aufgrund der Rückantworten können wir ein praxisnahes Positionspapier erstellen. Es bildet die Grundlage für unsere Stellungnahme gegenüber Politik und Verwaltung.

**Unsere Bitte an Sie: Beteiligen Sie sich an der Umfrage! Die Umfrage endet am 5. April 2019.**

Den Link zur Umfrage finden Sie hier:

<https://www.netigate.se/ra/s.aspx?s=709198X168947045X14224>

### **Bundeskartellamt gegen Facebook**

Eine Meldung zum Thema Datenschutz, diesmal jedoch nicht von einer Datenschutzbehörde sondern vom Bundeskartellamt. Dieses hat Anfang Februar Facebook weitreichende Beschränkungen bei der Verarbeitung von Nutzerdaten auferlegt.

Hintergrund der Untersagung: Nutzer von Facebook haben faktisch keine Wahl, ob über sie auch außerhalb von Facebook gesammelte Daten bei Facebook zusammengeführt werden oder nicht. Auch alle über konzerneigene Dienste gesammelte Daten, wie z.B. bei WhatsApp oder Instagram, können mit dem Facebook-Nutzerkonto zusammengeführt werden. Andreas Mundt, der Präsident des Bundeskartellamt, sagt hierzu unter anderem: " Wir nehmen bei Facebook für die Zukunft eine Art innere Entflechtung bei den Daten vor. Facebook darf seine Nutzer künftig nicht mehr zwingen, einer faktisch grenzenlosen Sammlung und Zuordnung von Nicht-Facebook-Daten zu ihrem Nutzerkonto zuzustimmen."

**Praxistipp:** Das Bundeskartellamt ist gegen Facebook vorgegangen weil das Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehat und diese aus Sicht des Amtes missbraucht. Weitere Informationen zu den Auflagen für Facebook sowie zum Hintergrund finden sich auf der Seite des Bundeskartellamts:

[https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2019/07\\_02\\_2019\\_Facebook.html?nn=3591286](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2019/07_02_2019_Facebook.html?nn=3591286)

### **Risiken bei No-Deal-Brexit**

Sollten sich Großbritannien und die EU tatsächlich nicht auf ein Austrittsabkommen einigen, in dem auch datenschutzrechtliche Regelungen getroffen werden, kommt auf die Unternehmen und die Behörden ein erheblicher Handlungsbedarf zu. Denn dann ist Großbritannien aus datenschutzrechtlicher Sicht ein Drittland. Und für die Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland gelten besondere Anforderungen.

Damit ab dem 30. März 2019 personenbezogene Daten dann weiterhin nach Großbritannien übermittelt werden dürfen, müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt werden, wie etwa die Anpassung der Informationspflichten und der Datenschutzerklärung auf der Website. Des Weiteren ist unter Umständen jetzt eine Datenschutzfolgeabschätzung vorzunehmen und es sind geeignete Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten zu schaffen.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat in seinem Beschluss vom 8. März 2019 die datenschutzrechtlichen Konsequenzen aufgezeigt:

[https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20190803\\_dskb\\_brexit.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20190803_dskb_brexit.pdf)

## **Gesellschaftsrecht**

### **Formwechsel einer GmbH & Co. KG in eine GmbH**

Beim Formwechsel einer KG in eine GmbH ist das Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters mit Wirksamwerden des Formwechsels möglich. Die Komplementär-GmbH muss nicht zwingend an der GmbH beteiligt werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Komplementär-GmbH nicht am Vermögen der KG beteiligt ist und alle Gesellschafter den Formwechsel einstimmig beschließen.

KG Berlin, Urteil vom 19. Dezember 2018 - 22 W 85/18

## **Wettbewerbsrecht**

### **Werbung für Plüschtiere nicht unlauter**

Mit Urteil vom 06.02.2019 hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln, Az. 6 U 141/18 entschieden, dass es nicht unlauter ist, die Größe eines Teddybären in der Werbung als Diagonale anzugeben. Das OLG ist der Auffassung, dass Verbraucher auch bei nur geringer Aufmerksamkeit den Unterschied zwischen Diagonalen und der Höhe eines Teddybären erkennen können.

## **Gewerblicher Rechtsschutz**

### **EU-Urheberrechtsreform**

Am 13. Februar 2019 haben das Europäische Parlament, der Rat der EU und die Kommission eine Einigung zur Regelung eines EU-Urheberrechts erzielt. Das Urheberrecht soll an die heutige Zeit, in der der Zugriff auf kreative Werke und Presseartikel vor allem über Musikstreamingdienste, Plattformen für den Videoabruf, Nachrichtenaggregatoren und Plattformdienste mit von Nutzern hochgeladenen Inhalten erfolgt, angepasst werden. Die Einigung muss in den kommenden Wochen noch vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union bestätigt werden.

Die neue Richtlinie soll die Position europäischer Autoren und ausübender Künstler im digitalen Umfeld stärken und den Qualitätsjournalismus in der EU fördern. Die neuen Lizenzvorschriften sollen zudem den Nutzern zugutekommen, die urheberrechtlich geschützte Inhalte legal auf Plattformen wie YouTube oder Instagram hochladen. Plattformbetreiber sollen aktiv gegen Rechtsverstöße vorgehen oder Lizenzen erwerben, von denen auch die Urheber profitieren.

Der Kompromiss ist weiterhin sehr umstritten. Ob der Entwurf verabschiedet wird, bleibt weiterhin offen.

Quelle: PM der EU Kommission vom 13. Februar 2019

## **Onlinerecht**

### **Amazon Bestell-Button nicht rechtskonform - Abmahnungen drohen**

Betroffen von der Entscheidung des OLG München ist der Online-Riese Amazon. Aus Gründen der Übersichtlichkeit hat er auf der Checkout-Seite auf eine Produktdetailseite verlinkt. Nicht zulässig, so das Gericht. Wäre eine Verlinkung der wesentlichen Merkmale auf eine externe Seite zulässig, bestünde die Gefahr, dass künftig auch andere Informationspflichten wie etwa der Gesamtpreis oder die Laufzeit eines Vertrages durch Verlinkungen von der Checkout-Seite verschwinden könnten. Deshalb ist der Link ein Verstoß gegen § 312j Abs. 2 BGB.

Müsste Amazon dies ändern, würde auf Grund umfangreicher Informationspflichten über die wesentlichen Merkmale die Checkout-Seite sehr unübersichtlich, das Gegenteil also, was das Gesetz bezweckt. Aber auch die Marktplatz-Händler haben nun das Risiko abgemahnt zu werden, ohne dass sie Einfluss auf die Gestaltung des Marktplatzes hätten. Konkurrenten, die nicht bei Amazon tätig sind, können so beliebige Mitbewerber von diesem Vertriebsweg ausschließen.

Das OLG München hat die Revision zum BGH nicht zugelassen. Deshalb ist davon auszugehen, dass Amazon eine Nichtzulassungsbeschwerde einlegt. Möglicherweise werden Amazon und viele andere Marktplätze und Händler auch den Checkout-Prozess ändern. Von Seiten der Wirtschaft wird gefordert, dass das Gesetz entsprechend geändert wird. Es bleibt abzuwarten, ob die hierfür zuständige europäische Kommission, die derzeit die EU-Verbraucherrechte-Richtlinie überprüft, einen entsprechenden Änderungsvorschlag vorlegt.

Der Wortlaut des Urteils des OLG München - 29 U 1582/18 ist noch nicht im Volltext verfügbar.

OLG München, 31. Januar 2019 - 29 U 1582/18

**Praxistipp:** Das Urteil hat weitreichende Auswirkungen für Online-Händler, die über Amazon verkaufen. Das Risiko von Abmahnungen ist enorm gestiegen. Soweit keine gesetzliche Änderung erfolgt, ist Amazon gehalten, eine rechtskonforme Lösung zu implementieren.

## **Angabe einer Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung ist Pflicht**

Dass der Widerruf eines Fernabsatzvertrags von einem Verbraucher auch telefonisch erklärt werden kann, ist ein alter Hut. Nun hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) entschieden, dass eine Servicenummer auch in der Widerrufsbelehrung anzugeben ist.

Im zu entscheidenden Sachverhalt hatte der Dienstleistungsanbieter in der Widerrufsbelehrung seines Webshops keine Telefonnummer angegeben. Gleichwohl bestand eine Servicenummer für Kunden, welche eigens für den Kundenkontakt eingerichtet war.

Zur Begründung führt das Gericht aus, der Anbieter von Fernabsatzverträgen erfülle die ihm „obliegenden Belehrungspflichten gegenüber Verbrauchern dann nicht, wenn er eine Telefonnummer, die er für den Kontakt mit bereits vorhandenen Kunden nutzt, in der Muster-Widerrufsbelehrung nicht angegeben hat. Der Gesetzgeber hat zum Ausfüllen der Widerrufsbelehrung einen Gestaltungshinweis formuliert. Danach soll der Unternehmer seinen Namen, seine Anschrift und, soweit verfügbar, seine Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse angeben. Da der Widerruf nicht nur in Textform, sondern auch telefonisch oder mündlich erklärt werden kann, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Telefonnummer jedenfalls dann mitteilen, wenn er diese Telefonnummer auch sonst nutzt, um mit seinen Kunden in Kontakt zu treten.“

OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10. Januar 2019 - 6 U 37/17

**Praxistipp:** Online-Händler sind dazu verpflichtet, Verbrauchern vor Vertragschluss die Widerrufsbelehrung und das Widerrufsformular zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass in der Widerrufsbelehrung eine Telefonnummer angegeben wird. Bei dem Widerrufsformular hingegen darf keine Telefonnummer angegeben werden. Auch dies führte schon zu Abmahnungen. Die Muster für die Widerrufsbelehrung und das -formular finden Sie hier:

[https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art\\_253anlage\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_253anlage_1.html)

[https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art\\_253anlage\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_253anlage_2.html)

## **Werbung mit Garantien: Aufgepasst!**

Beim Verkauf von Waren herrscht eine hohe Preistransparenz. Dies gilt sowohl im Online-Handel wie auch im stationären Ladengeschäft. Zur Kundengewinnung ist es daher sinnvoll, sich auch über andere Aspekte von der Konkurrenz abzugrenzen. Neben Bewertungen erfreuen sich vor allem Garantien einer hohen Beliebtheit. Weniger bekannt ist leider immer noch, was beim Werben mit Garantien zu beachten ist:

Der Begriff „Garantie“ wird vereinzelt immer noch mit dem gesetzlichen Recht auf Gewährleistung verwechselt. Eine Garantie erfordert jedoch, dass dem Kunden etwas versprochen wird, das über die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistung hinausgeht. Dieses „Mehr“ muss transparent festgelegt sein. Dies passiert häufig nicht direkt im Blickfang der Werbung, sondern über einen sogenannten Sternchen-Hinweis.

So warb in einem Fall des Landgerichts (LG) Düsseldorf ein E-Bike-Hersteller unter anderem mit der Aussage „Garantie bis zu 5 Jahre\*“. In der Auflösung des Sternchens wurde diese Aussage aber wie folgt relativiert: „...Bei normaler Nutzung und Pflege, 2 Jahre Garantie auf das Akku- und Motorpaket...“.

Dies sahen die Richter als Wettbewerbsverstoß. Im Kleingedruckten könne die 5-Jahres-Garantie nicht einfach für wesentliche Teile des E-Bikes wieder auf 2 Jahre relativiert werden. Zudem bleibe für den Verbraucher unklar, was eine „normale“ Nutzung sei und welche Mängel gerade ausgeschlossen sein sollen. Dieser Faktor sei auch wesentlich für die Kaufentscheidung des Verbrauchers.

LG Düsseldorf, Urteil vom 5. September 2018 - Az.: 12 O 204/17

**Praxistipp:** Umfassende Informationen rund um den Kaufvertrag haben wir für Sie unter der **Kennzahl 63** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) bereitgestellt.

## Steuern

### Steuerliche Behandlung von Zuschüssen zu Mahlzeiten

Mit Schreiben vom 18. Januar 2019 hat das Bundesministerium der Finanzen Grundsätze zur Anwendung des Sachbezugswertes bei arbeitstäglischen Zuschüssen zu Mahlzeiten (Kantinenmahlzeiten, Essensgutscheine, Restaurantschecks) durch den Arbeitgeber veröffentlicht. In dem Schreiben, welches das BMF-Schreiben vom 24. Februar 2016 ersetzt, werden folgende Themen konkretisiert:

- Ansatz des maßgebenden amtlichen Sachbezugswerts
- Pauschalierung der Lohnsteuer
- Arbeitstäglische Zuschüsse zu Mahlzeiten für Home Office-Mitarbeiter und für Teilzeitkräfte
- Einzelkauf von Bestandteilen einer Mahlzeit
- Erwerb auf Vorrat

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2019-01-18-sachbezugswert-arbeitstaegliche-zuschuesse-mahlzeiten.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2019-01-18-sachbezugswert-arbeitstaegliche-zuschuesse-mahlzeiten.html)

### BZSt gibt Hinweise zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren im Fall eines harten Brexits

Nach derzeitigem Stand wird Großbritannien ab dem 30. März 2019 00:00 Uhr (MEZ) nicht mehr Mitglied der Europäischen Union (EU) sein. Folglich sind die Rechtsvorschriften der EU im Verhältnis zu Großbritannien nicht mehr anzuwenden. Aktuell ist offen, ob diese Folgen durch ein Austrittsabkommen abgemildert bzw. verschoben werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gibt auf seiner Internetseite zahlreiche Hinweise dazu, was im Fall des Brexits ohne Austrittsabkommen in Bezug auf das Vorsteuer-Vergütungsverfahren beachtet werden muss. Die Hinweise beziehen sich sowohl auf inländische als auch auf britische Unternehmen.

### Ehrenamtliche Handelsrichter gesucht

Die praktischen Erfahrungen von Unternehmern aus der Wirtschaft sind wichtig, um eine faire Entscheidung eines Rechtsstreits herbeizuführen. Daher sind bei den Kammern für Handelssachen der Landgerichte neben den hauptamtlichen Richtern auch ehrenamtliche Handelsrichter tätig. Zwei Handelsrichter entscheiden zusammen mit einem Berufsrichter über Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen.

Die ehrenamtlichen Richter werden auf Vorschlag der IHK Saarland für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Eine wiederholte Ernennung ist möglich.

Zu einem ehrenamtlichen Richter kann ernannt werden, wer

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. das 30. Lebensjahr vollendet hat und
3. als Kaufmann, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Prokurist in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen ist oder eingetragen war.

Des Weiteren sollte der Handelsrichter in dem Bezirk der Kammer für Handelssachen wohnen oder in diesem Bezirk eine Handelsniederlassung haben oder einem Unternehmen angehören, welches in diesem Bezirk seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.

Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amts und in Beziehung darauf alle Rechte und Pflichten eines Richters. Sie sind sachlich und persönlich unabhängig.

Sollten Sie Interesse am Amt des ehrenamtlichen Handelsrichters haben, senden Sie uns bitte eine kurze schriftliche Bewerbung zu: Ass. iur. Heike Cloß, IHK Saarland, 66104 Saarbrücken. Gerne können Sie sich mit uns auch telefonisch in Verbindung setzen: 0681/95 20 600.

### EuGH: Verkürzung der Verjährungsfrist bei Gebrauchsgütern unzulässig

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 13. Juli 2017 (EuGH, Az.: C 133/16) entschieden, dass die aktuelle Gewährleistungsregelung für Kaufverträge (§ 476 Absatz 2 BGB), die eine Verkürzung der Verjährung bei gebrauchten Waren im B2C Bereich auf ein Jahr ermöglicht, gegen die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie (1999/44/EG) verstößt.

Die BGB-Regelung muss nach dieser Entscheidung des EuGH abgeändert werden. Bis dahin sind Gerichte gehalten, im Streitfall das einschlägige Gesetz entsprechend der EU-Richtlinie konform auszulegen. Demnach kann nur noch die **Haftungsdauer** bei gebrauchten Waren auf ein Jahr verkürzt werden, **nicht aber die Verjährung**. Das heißt konkret, dass für Mängel, die nach einem Jahr auftreten, die Gewährleistung ausgeschlossen ist. Für Mängel, die aber innerhalb des Jahres nach der Übergabe der Sache auftauchen, kann der Kunde seinen Gewährleistungsanspruch innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren geltend machen.

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-133/16>

**Praxistipp:** Eine entsprechende Anpassung der AGB-Regelungen ist zu empfehlen. Mehr Informationen zu den Gewährleistungsrechten finden Sie in unserem Infoblatt → **R03** „[Kauf: Umtausch, Reklamationen, Gewährleistung und Garantie](#)“ unter der **Kennzahl 63**.

## Veranstaltungen

### **„1 Jahr DSGVO“**

**Donnerstag, 23. Mai 2019, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referenten: Rechtsanwalt Hubert Beeck und Rechtsanwältin Jennifer Hohmann, Homburg

Anmeldungen **bis 22. Mai 2019** unter E-Mail: [sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de).

### **„Tag der IT-Sicherheit 2019“**

**Donnerstag, 06. Juni 2019, 09:15 - 18:00 Uhr**, Saalbau, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Anmeldungen **bis 05. Juni 2019** unter E-Mail: [sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de).

### **„Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern“**

**Dienstag, 18. Juni 2019, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Referentin: Rechtsanwältin Nicole Wartenphul, Abel und Kollegen, Rechtsanwälte, PartGmbH, St. Ingbert,

Anmeldungen **bis 17. Juni 2019** unter E-Mail: [sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de)

### **„Die elektronische Betriebsprüfung“**

**Donnerstag, 12. September 2019, 18:00 Uhr**, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Referent: Guido Badjura, DATEV eG

Anmeldungen **bis 11. September 2019** unter E-Mail: [sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de).

### **„Gewerbliches Mietrecht“**

**Mittwoch, 23. Oktober 2019, 18:00 - 20:00 Uhr**, Raum 1 – 3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Referent: Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken

Anmeldungen **bis 22. Oktober 2019** unter E-Mail: [sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de).

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:****Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Kim Pleines**

Tel.: 0681 9520-640  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Georg Karl**

Tel.: 0681 9520-610  
Fax: 0681 9520-689  
E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Ass. iur. Thomas Teschner**

Tel.: 0681 9520-200  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**

**Jochen Engels**

Tel.: 0681 9520-510  
Fax: 0681 9520-588  
E-Mail: [jochen.engels@saarland.ihk.de](mailto:jochen.engels@saarland.ihk.de)

**Steuerrecht**

*Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020